



Born 2 Brick e.V.

Satzung

Fassung vom 30.06.2020



Born 2 Brick e.V.

Inhaltsverzeichnis

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§2 Zweck des Vereins	2
§3 Selbstlosigkeit	3
§4 Mitgliedschaft und Stimmberechtigung	3
§5 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§6 Mitgliedsbeiträge	5
§7 Die Organe des Vereins	5
§7.1 Die Mitgliederversammlung	5
§7.2 Der Vorstand	6
§8 Satzungsänderung	7
§9 Kassenprüfung	7
§10 Abschließende Bestimmungen	8
§10.1 Beurkundung von Beschlüssen	8
§10.2 Datenschutz	8
§10.2 Auflösung des Vereins	8
§10.3 Salvatorische Klausel	8

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen „Born2Brick e.V.“ - im Folgenden „Verein“ genannt.
- 2.) Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main. Der Verein soll in das Vereinsregister am Amtsgericht Frankfurt eingetragen werden. Er trägt den Zusatz e.V. im Namen.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- 1.) Zweck des Vereins ist die Förderung von Baukunst und Baukultur im kreativen Modellbau mit Kunststoffbauelementen.
- 2.) Der Verein fördert seine Mitglieder gem. § 52 Abs. 2 AO bei der Ausübung von Baukultur gegenseitig durch regelmäßige Treffen sowie der Planung und Durchführung von Ausstellungen und Veranstaltungen zum Modellbau mit Kunststoffbauelementen.
- 3.) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung baulicher Übungen und Leistungen im Modellbau.
- 4.) Der Verein fördert den Nachwuchs und die Jugend im Modellbau in Zusammenarbeit mit öffentlichen Einrichtungen.



Born 2 Brick e.V.

- 5.) Der Verein präsentiert sich auf öffentlichen Ausstellungen und macht den Modellbau einer breiten Öffentlichkeit zugänglich.
- 6.) Der Verein ist neutral und bekennt sich zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG). Die politische und religiöse Betätigung im Verein ist nicht erlaubt.

§3 Selbstlosigkeit

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln einer öffentlichen oder anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
- 5.) Die Einkünfte aus Beiträgen, Spenden und Gebühren werden zunächst zur Deckung der unumgänglich notwendigen Kosten des Vereins verwendet. Im Übrigen sind sie lediglich für die in § 2 bezeichneten gemeinnützigen Zwecke bestimmt.
- 6.) Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich.
- 7.) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Es besteht jedoch Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Über die Höhe und die Art der Entschädigung für Zeit- und Sachaufwand entscheidet der Vorstand.

§4 Mitgliedschaft und Stimmberechtigung

- 1.) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person und juristische Person sowie andere Vereinigung erwerben, die gewillt ist, die Vereinszwecke zu fördern. Minderjährige benötigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters.
- 2.) Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder
- 3.) Die Aufnahme wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher



Born 2 Brick e.V.

- Mehrheit erworben. Mit der Beitrittserklärung wird die Satzung des Vereins anerkannt. Die Mitgliedschaft beginnt rückwirkend zum 1.1. des laufenden Jahres.
- 4.) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
 - 5.) Nur ordentliche Mitglieder haben ein aktives/passives Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.
 - 6.) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen der für den Verein zwingend erforderlichen Daten (z. B. Anschrift, Namensänderungen, Kontoverbindungen) bzw. Daten welche die Änderung des Mitgliedsstatus betreffen unverzüglich dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
 - 7.) Bei Mitgliedschaften von Vereinen, Verbänden, Unternehmen oder sonstigen Vereinigungen hat jeweils nur ein ausgewiesener Delegierter die Stimmberechtigung.
 - 8.) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
 - 9.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Freiwilligen Austritt eines Mitglieds unter Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
 - b) Tod eines Mitgliedes oder Verlust der Rechtspersönlichkeit.
 - c) Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstößt, dem Verein und seinem Ansehen schadet oder seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung die Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen diesen Ausschluss kann binnen drei Wochen nach Zugang schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Recht zum Tragen von Vereinsabzeichen.
 - f) Auflösung des Vereins.



Born 2 Brick e.V.

§6 Mitgliedsbeiträge

- 1.) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit, der in der Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberechtigten Vereinsmitglieder, erforderlich. Darüber hinaus können weitere Gebühren erhoben werden, welche der Mitgliederversammlung offengelegt werden müssen.
- 2.) Die Gebührenordnung, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt, ist Teil der Geschäftsordnung.

§7 Die Organe des Vereins

- 1.) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.

§7.1 Die Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
- 2.) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung, die alle sonstigen für die Geschäftsführung notwendigen Vereinbarungen enthält, verabschieden. Die Geschäftsordnung ist bindend, aber nicht Bestandteil dieser Satzung.
- 3.) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - b) die Wahl der Kassenprüfer ,
- 4.)
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - d) Festsetzung der Jahresbeiträge,
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - f) die Beschlussfassung über Geschäftsordnungen,
 - i) die Beschlussfassung über den Einspruch gegen einen Ausschlussbescheid des Vorstandes,
 - j) die Auflösung des Vereins mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 5.) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres (01.01. bis 31.12.) beruft der Vorstand im Folgejahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.
- 6.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen, die Einladung hat einzeln, schriftlich oder per Email zu erfolgen.
- 7.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern oder wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.



Born 2 Brick e.V.

- 8.) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.
- 9.) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 10.) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
- 11.) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Jedes ordentliches Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 12.) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zur Änderung der Satzung und der Beitragshöhe ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- 13.) Über die Beschlüsse und Wahlen und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlungen, ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§7.2 Der Vorstand

- 1.) Den Vorstand im Sinne des §26 BGB bilden die drei Personen des geschäftsführenden Vorstandes (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassenwart).
- 2.) Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig sein.
- 3.) Bei Bedarf kann der Vorstand bis zu sieben Beisitzer in einen erweiterten Vorstand berufen, die durch den Vorstand mit bestimmten Funktionen/Ämtern beauftragt werden können.
- 4.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 5.) Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 6.) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren in Einzelwahl gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- 7.) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.



Born 2 Brick e.V.

- 8.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Hierfür kann der Vorstand moderne Kommunikationsmethoden verwenden.
- 9.) Bei Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig ergänzen. Ersatzwahlen nimmt die Mitgliederversammlung ggf. zur nächsten ordentlichen Versammlung wahr. Kann kein Ersatzmitglied gefunden werden, bleibt der Vorstand jeweils weiterhin bis zur nächsten turnusgemäßen Mitgliederversammlung mit Vorstandswahl geschäfts- und beschlussfähig.
- 10.) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
- 11.) Aufgaben des Vorstands sind unter anderem:
 - a) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte,
 - b) führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus,
 - c) verwaltet das Vereinsvermögen,
- 12.) d) organisiert Veranstaltungen und delegiert Aufgaben an die Mitglieder,
e) bereitet die Mitgliederversammlungen vor,
- 13.) f) bestimmt über Art und Umfang der Gebühren,
- 14.) g) überwacht die ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher.

§8 Satzungsänderung

- 1.) Anträge zur Satzungsänderung sind bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich in vollem Wortlaut bei einem Vorstandsmitglied einzureichen.
- 2.) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext in vollem Wortlaut beigelegt worden waren.
- 3.) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§9 Kassenprüfung

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt für das Geschäftsjahr und das Folgejahr zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sind. Diese prüfen nach Ende des Geschäftsjahres die Buch- und Kassenführung einschließlich Jahresabschluss.



Born 2 Brick e.V.

- 2.) Zu den Aufgaben der Kassenprüfer gehört nicht die Prüfung der Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung.
- 3.) Die Kassenprüfer erstatten ihren Bericht über das Ergebnis der Buch- und Kassenführung in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 4.) Die Kassenprüfer stellen, sofern keine groben Verstöße feststellbar sind, den Antrag auf Entlastung des Vorstandes. Bei Verhinderung der Kassenprüfer kann ein stimmberechtigtes Mitglied den Antrag auf Entlastung stellen.
- 5.) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt alle zwei Jahre, die gewählten Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 6.) Die Kassenprüfer müssen volljährig sein und werden rollierend und abwechselnd für 2 Jahre gewählt. Die direkte Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht zulässig.

§10 Abschließende Bestimmungen

§10.1 Beurkundung von Beschlüssen

- 1.) Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§10.2 Datenschutz

- 1.) Die Angaben der Vereinsmitglieder zu ihrer Person dürfen nur für unmittelbare Vereinszwecke verwendet werden.
- 2.) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.
- 3.) Der Verein ist berechtigt, diese Daten für die Mitgliederverwaltung und für die Vereinsbuchhaltung elektronisch zu speichern und zu verarbeiten. §28 I Nr. 1, Nr.2 BDSG.

§10.2 Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.
- 2.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt verbleibendes Vereinsvermögen an die Stadt Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§10.3 Salvatorische Klausel

- 1.) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.



Born 2 Brick e.V.

- 2.) Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Bestimmungen des BGB zu ersetzen, bis die Mitgliederversammlung eine neue rechtswirksame Bestimmung beschlossen hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung in Frankfurt vom 30.06.2020 verabschiedet.